

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1495

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

04. Oktober 2018

**Einführung eines Scanverfahrens für Papiersteuererklärungen in SH
hier: Abschluss des Verwaltungsabkommens „Kooperationsvereinbarung
Zentralscan Steuer-SH“ mit Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich Sie nach § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) i.V.m. § 5 PIG über Folgendes unterrichten:

Das Finanzministerium beabsichtigt, mit dem Land Baden-Württemberg (BW) das Verwaltungsabkommen „Kooperationsvereinbarung Zentralscan Steuer-SH“ zwecks Einführung eines Scanverfahrens für Papiersteuererklärungen für die schleswig-holsteinische Steuerverwaltung abzuschließen.

Über die Aufnahme entsprechender Vertragsverhandlungen und deren Stand wurden Sie bereits mit den Umdrucken 19/353, 19/399 und 19/543 informiert. Die auf Arbeitsebene mit BW geführten Vertragsverhandlungen sind abgeschlossen und ein unterschiftsreifer Vertragsentwurf liegt vor. Dieser Vertragsentwurf wird als gesonderter nicht öffentlicher bzw. vertraulicher Umdruck übersandt. Das Kabinett hat dem Abschluss des Verwaltungsabkommens „Kooperationsvereinbarung Zentralscan Steuer-SH“ mit BW in seiner Sitzung am 25.09.2018 gemäß Art. 37 Abs. 2 Landesverfassung SH zugestimmt.

Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Konzepts von Bund und Ländern zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sowie eines für SH voraussichtlich zum 30.06.2019 geltenden FMK-Kriteriums im Vorhaben KONSENS ist auch für die schleswig-holsteinische Steuerverwaltung ein auf der bundeseinheitlichen Software SESAM-SteuBel (Steuererklärungen scannen, archivieren und maschinell bearbeiten / steuerliche Belegung) basierendes Scanverfahren zur Digitalisierung von Papiersteuererklärungen zwingend einzuführen. Die Verpflichtung des produktiven Einsatzes des Scanverfahrens zum 30.06.2019 soll für SH angesichts der ausstehenden Vertragsunterzeichnung nach Möglichkeit zunächst auf ein Finanzamt reduziert werden. Die Verpflichtung zum flächendeckenden Einsatz in SH dürfte dann jedoch voraussichtlich spätestens zum 30.06.2020 gelten. Losgelöst von der Verpflichtung aus dem FMK-Kriterium 2019 ist jedoch angestrebt, das Scanverfahren in SH ab ca. Mitte des Jahres 2019 in allen 16 Veranlagungsfinanzämtern im Einsatz zu haben.

Die Entscheidung für die Einführung eines Scanverfahrens im Wege des Verwaltungsabkommens „Kooperationsvereinbarung Zentralscan Steuer-SH“ zwecks Einführung eines Scanverfahrens für Papiersteuererklärungen für die schleswig-holsteinische Steuerverwaltung mit dem Land BW wird von folgenden Gründen getragen:

Nach einem Vergleich verschiedener landinterner und landesexterner Modelle (vgl. hierzu auch Umdruck 19/399) in einer Nutzwertanalyse (NWA), einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe) sowie in einer Gesamtbetrachtung handelt es sich bei dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung Zentralscan Steuer-SH mit BW um die funktional-organisatorisch beste, die wirtschaftlich günstigste und vorzugswürdigste Variante zur Einführung eines Scanverfahrens für die schleswig-holsteinischen Finanzämter.

Modell*	Durchschn. Jahreskosten (5 bzw. 10 Jahre)	Barwert Kosten
landesexternes Scanverfahren in Kooperation mit BW mit Hochleistungsscannern (lan- desinterne und -externe Kosten)	1.855.285,69 €	-9.431.240,25 €
landesinternes zentrales Scanverfahren mit Hochleistungsscannern	2.215.410,21 €	-11.708.103,91 €

*Gesamtkostenvergleich der nach der NWA führenden Modelle (Stand: 01.08.2018)

Aufgrund der zu erwartenden stetigen Zunahme der elektronisch abgegebenen Steuererklärungen handelt es sich bei dem einzuführenden Scanverfahren absehbar um eine mittel- bzw. langfristig wieder an Bedeutung verlierende aber – aufgrund der Verpflichtung aus dem FMK-Kriterium – dennoch unumgängliche Übergangstechnologie. Mit der Errichtung und dem Betrieb eines eigenen landesinternen Scanzentrums – das sich in seiner Größe und Ausstattung an dem derzeitigen Scanvolumen orientieren müsste – wären erhebliche Investitions- und Personalkosten verbunden. Eine Kooperation mit BW stellt somit aufgrund der durch die gemeinsame Nutzung des dortigen Scanzentrums entstehenden Synergieeffekte in der Gesamtschau die kostengünstigste Variante dar.

Im Rahmen der Kooperation ist für das Scannen der Papiersteuererklärungen an BW ein Leistungsentgelt zu entrichten, das aus einem Fixkostenanteil sowie aus einem variablen Kostenanteil besteht. Ausgehend von einem jährlichen Scanvolumen von ca. 429.000 zu scannenden Steuererklärungen (Stand 2016) beträgt das jährliche Leistungsentgelt ca. 1,39 Mio. Euro. Nach Ende des jährlichen Abrechnungszeitraums erfolgt eine Spitzabrechnung auf Basis der Anzahl der tatsächlich gescannten Papiersteuererklärungen sowie eine Neukalkulation des variablen Kostenanteils, so dass der Rückgang des Scanvolumens angemessen berücksichtigt werden kann.

Eine Prüfung der NWA und der WiBe durch die Stabsstelle Innenrevision des FM hat ergeben, dass die angewandte Methodik und Vorgehensweise grundsätzlich im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung erfolgten und insoweit im Ergebnis nicht zu beanstanden sind.

Die Kooperation mit BW bietet SH die Möglichkeit, ein erprobtes, zukunftsorientiertes Verfahren zur Digitalisierung von Papiersteuererklärungen unter Einsatz modernster Hochleistungsscanner für zunächst fünf Jahre mit Verlängerungsoptionen nutzen zu können. Dar-

über hinaus eröffnet es die Möglichkeit, von Weiterentwicklungen des Verfahrens (z.B. Scannen von Belegen, ersetzendes Scannen) durch das Entwicklerland BW zu profitieren.

Anderweitige Kooperationen z.B. mit anderen (norddeutschen) Ländern kommen derzeit nicht in Betracht, da die dort bereits vorhandenen Scanverfahren nicht hierfür ausgelegt sind.

Eine Kooperation mit BW bietet überdies die Möglichkeit einer sehr kurzfristigen Umsetzung des FMK-Kriteriums, ohne erheblichen Investitions-, Wartungs- und Supportaufwand oder eine entsprechende Personalbindung zu erzeugen. Mit der schrittweisen Einführung des Scanverfahrens soll Anfang des Jahres 2019 begonnen werden. Gleichwohl entsteht angesichts der vertraglich vereinbarten Laufzeiten auch keine dauerhafte Bindung an den Kooperationspartner, so dass eine Entscheidung für BW bzw. die Kooperationsvereinbarung Zentralscan Steuer-SH nicht zugleich eine mittel- oder langfristige Entscheidung gegen ein landesinternes Scanverfahren oder ein Scanverfahren auf Ebene der norddeutschen Länder bedeutet. Zukünftige Entwicklungen im Bereich des Scanvolumens (bspw. auch im Hinblick auf die Reform der Grundsteuer), des sonstigen Digitalisierungsbedarfs sowie bezüglich anderweitiger Kooperationsmöglichkeiten (landesintern oder auf Ebene der norddeutschen Länder) könnten daher zu gegebener Zeit Berücksichtigung finden.

Auch ökologische Aspekte rechtfertigen es nicht, das in Rede stehende Scanverfahren zwingend in Schleswig-Holstein zu belassen und nicht in einer Kooperation nach BW auszulagern. Der Versand der schleswig-holsteinischen Steuererklärungen nach Karlsruhe soll unter einem derzeit bestehenden Rahmenvertrag mit dem Kurierdienstleister DHL über ohnehin bestehende und täglich befahrene Transportrouten abgewickelt werden. Es entstehen somit keine zusätzlichen Extratouren (nur) für die Steuerverwaltung. Zudem erfolgt der Versand klimaneutral im Wege des von der DHL angebotenen Moduls „GoGreen“, bei dem die versandbedingten CO₂-Emissionen in einem zertifizierten Verfahren durch nachhaltige Klimaschutzprojekte zum Emissionsausgleich kompensiert werden. Darüber hinaus wären bei einem landesinternen zentralen Scanverfahren neben in gewissem Umfang ebenso tatsächlich anfallenden versandbedingten CO₂-Emissionen zudem Umweltbelastungen zu berücksichtigen, die durch die Anschaffung entsprechender Hochleistungsscanner und sonstiger Hardware sowie die Errichtung und den Betrieb eines eigenen Scanzentrums entstehen würden.

Weitere Einzelheiten zu der Auswahlentscheidung ergeben sich aus dem entscheidungsbegründenden Abschlussbericht, der zusammen mit den Vertragsentwürfen in einem gesonderten vertraulichen Umdruck übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann